

**Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU)
gibt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 1 und 10 Seesicherheits-Untersuchungs-
Gesetz (SUG) vom 16. Juni 2002 in Verbindung mit § 19 Flug-Unfall-
Untersuchungs-Gesetz (FIUUG) vom 26. August 1998 die nachfolgende
Sicherheitsempfehlung heraus:**

Die Bundesstelle untersucht drei Unfälle des Jahres 2006 und einen Unfall aus dem Jahr 2007, bei denen Seeleute, bei zum Teil schwerem Wetter, von Berufsschiffen (Seeschiffe und Fischereifahrzeuge) über Bord fielen und in drei Fällen tödlich verunglückten.

Die Untersuchungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen und werden wegen der Komplexität der Fälle voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt geht die BSU allerdings davon aus, dass die nicht vorhandene oder unzureichende Sicherung der Seeleute zumindest mitursächlich für das Überbordgehen gewesen sein könnte.

Aufgrund der Häufung derartiger Unfälle an Bord von Berufsschiffen und der in Abhängigkeit von den Wetterbedingungen kurzen Überlebenszeit über Bord gefallener Personen, wendet sich die Bundesstelle deshalb an die Eigner und Betreiber aller Berufsschiffe und weist gem. § 15 Abs. 1 SUG i.V.m. § 19 FIUUG darauf hin, Folgendes an Bord ihrer Schiffe umzusetzen:

Ist es unvermeidbar, Personen an Deck zu schicken, sollte diesen die Gefahr des Überbordgehens bewusst sein. Neben dem Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (Arbeitsschuhe, Handschuhe und Arbeitshelm) müssen den Witterungsbedingungen entsprechende zusätzliche Sicherungselemente, wie z.B. Rettungsweste, Überlebensanzug und Sicherungsleine, als Schutz gegen das Überbordgehen bzw. zur Erhöhung der Überlebenswahrscheinlichkeit im Falle des Überbordgehens situationsabhängig angeordnet werden.

Unverzichtbare Tätigkeiten an Deck sind darüber hinaus durch in gleicher Weise geschütztes Sicherungspersonal zu unterstützen. Des Weiteren sind Maßnahmen entsprechend guter Seemannschaft bei schwerer See durchzuführen (Geschwindigkeitsreduzierung, Beidrehen des Schiffes, Kommunikation zwischen allen Beteiligten u.ä.).

Abschließend ist nochmals zu betonen, dass diese Sicherheitsempfehlung zwar im unmittelbaren Zusammenhang mit der Untersuchung der eingangs erwähnten Seeunfälle steht, aber keinesfalls als Vorwegnahme der Untersuchungsergebnisse missverstanden werden darf.

Insoweit verweist die BSU auf die zur Zeit noch andauernden Untersuchungen und insbesondere auf die die Untersuchung abschließenden Berichte, die nach ihrer Fertigstellung veröffentlicht werden.

Herausgeber:
Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung
Bernhard-Nocht-Strasse 78
20359 Hamburg

Leiter:
Jörg Kaufmann
Tel: +49 (0) 40 3190 8300 Fax: +49 (0) 40 3190 8340